

STATUTEN Vorarlberger Familienverband 2009
ZVR 868991400**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines**

Der Verein führt den Namen "Vorarlberger Familienverband" (nachfolgend abgekürzt VFV).
Er hat seinen Sitz in Feldkirch, erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg und kann in jedem Seelsorgebereich des Landes rechtlich selbständige Ortsgruppen oder unselbständige Zweigstellen errichten.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen der Eltern und Familien sowie die Vertretung ihrer Forderungen bei den gesetzlichen Behörden und Körperschaften.

§3 Verhältnis zu anderen Verbänden

Der Vorarlberger Familienverband schließt sich, soweit es zur Wahrung gemeinsamer Interessen notwendig ist, dem Katholischen Familienverband Österreichs an.

§4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks und ihre Aufbringung

Der Vereinszweck wird insbesondere angestrebt durch:

1. Vorträge, Versammlungen, Führungen und Veranstaltungen aller Art.
2. Eingaben, Vorsprachen usw.
3. Herausgabe von Veröffentlichungen, Schriftenreihen, Merkblättern oder ähnlicher Druckwerke sowie eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes und der Betrieb einer Homepage im Internet.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- _ Mitgliedsbeiträge und Spenden
- _ Erträgnisse aus den im Vereinszweck genannten Veranstaltungen, dem Vertrieb der dem Vereinszweck entsprechenden Druckwerke und Publikationen sowie der zur Verfügungstellung des Internetauftrittes.
- _ Subventionen, Projektförderungen, Abgeltung für Dienstleistungen sowie Legaten, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen, Anträge zu stellen und haben das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

Desgleichen sind alle Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder jeder Haushalt zur Bezahlung der Bezugsgebühren für das Mitgliedsblatt des Vorarlberger Familienverbandes in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge für das ganze Kalenderjahr bleibt hievon unberührt. Hiezu genügt eine Mitteilung an den Vorstand. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate in Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§8 Verbandsorgane

Als Organe des Verbandes fungieren:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Generalversammlung

Mindestens einmal im Jahr treten die Delegierten der Ortsgruppen und Zweigstellen zur ordentlichen Generalversammlung zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

1. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder ist binnen acht Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderungen der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit.
3. Die Ortsgruppen und Zweigstellen sind berechtigt, für die Generalversammlung des Verbandes den Obmann bzw. Zweigstellenleiter sowie bei Ortsgruppen und Zweigstellen mit mehr als 200 zahlenden

Mitgliedern (Haushalten) für je angefangene 200 zahlende Mitglieder (Haushalte) einen weiteren Delegierten zu entsenden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und
- b) Rechnungsprüfer.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Bezugsgebühren für das Mitteilungsblatt des Vorarlberger Familienverbandes.
- e) Behandlung aller auf der Tagesordnung stehenden Verbandsangelegenheiten.
- f) Änderung der Verbandsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Die Verbandsleitung hat das Recht, in den Tätigkeitsbericht der Ortsgruppen Einsicht zu nehmen.
- h) Die Generalversammlung kann zur Regelung weiterer interner Fragen eine Geschäftsordnung beschließen. Die Ortsgruppen sind bei ihrer Tätigkeit an diese Geschäftsordnung gebunden.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Obmann, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassier sowie weiteren Ausschussmitgliedern und dem vom Bischof bestellten geistlichen Beirat. Sollten sich eine Erweiterung des Vorstandes als notwendig erweisen, können zusätzliche Kooptierungen mit Stimmrecht vorgenommen werden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des gesamten Verbandes, unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, Ausarbeitung der Tagesordnung hierfür und Abfassung des Rechenschaftsberichtes;
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Obmann des Landesverbandes ist der höchste Vereinsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber Behörden und dritter Personen. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er fungiert auch als Hilfskraft des Obmannes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter oder vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können vom Obmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt aus den Delegierten zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Verbandes und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Über die von den Rechnungsprüfern gemachten Feststellungen ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 15 Schiedsgerichte

Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Personen, das vom Bischof bestellt wird.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen.

Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Katholische Kirche Vorarlberg - mit Sitz in Feldkirch - zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ffBAO."

Beschlossen bei der JHV 2009 am 16.10.2009 in Dornbirn